

Im Namen des Volkes!

**)

In der Strafsache gegen

1. den Arbeiter Werner Liebsch,
geb. am 15. 11. 1919 in Cottbus,
wohnh. in Cottbus, Brunschwiger Str. 1
2. die Arbeiterin Gertrud Zachow,
geb. am 4. 6. 1934 in Cottbus,
wohnh. in Cottbus, Bautzener Str. 5
3. die Arbeiterin Gisela Thielmann,
geb. am 19. 3. 1935 in Cottbus,
wohnh. in Cottbus, Petersilienstr. 5

wegen Verbr. nach § 6 und § 125 StGB
hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Cottbus in
der Sitzung vom 26. Juni 1953, an der teilgenommen
haben:

Oberrichter Herrmann
als Vorsitzender
Annemarie Katzer, Angest., Cottbus,
Gertrud Kowack, Hausfrau, Cottbus
als Schöffen
Staatsanwalt Sieg
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts
Justizangestellte A. Schulz
Schriftführerin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Liebsch und Thielmann werden
wegen Verbrechen nach Art. 6 Abs. II der Verf. d.
DDR und nach Abschn. II Art. III A III der KR D
Nr. 38 wie folgt verurteilt:

1. der Angeklagte Liebsch zu einer Zuchthausstrafe
von eineinhalb Jahren;
2. die Angeklagte Thielmann zu einer Zuchthaus-
strafe von zweieinhalb Jahren.

Daneben werden gegen diese Angeklagten die
Sühnemaßnahmen aus der KR D Nr. 38 Abschn. II
Art. II Ziff. 3—9 verhängt, wobei die Dauer der
Beschränkung unter Ziff. 7 bei jedem auf 5 Jahre
festgesetzt wird.

Die Angeklagte Gertrud Zachow wird wegen Land-
friedensbruch nach § 125 StGB zu einer Gefängnis-
strafe von eineinhalb Jahren verurteilt. Die seit
dem 17. 6. 1953 erlittene Untersuchungshaft wird
den Angeklagten auf die erkannten Strafen ange-
rechnet.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

.....

gez. Herrmann gez. Kaiser gez. Nowack

***) Gegen 3 Angeklagte wurde das Verfahren abge-
trennt.

*

*Zu einer ordnungsgemäßen Verteidigung gehört, daß
Angeklagter und Verteidiger, die von seiten des
Staates erhobene Anklage genau kennen müssen und
sich mit den einzelnen Anklagepunkten auseinander-
setzen können. Zu diesem Zweck muß dem Angeklagten
die Anklage selbstverständlich zugestellt werden, damit
er sich wirklich intensiv mit seinem Verteidiger be-
sprechen und auf seine Verteidigung vorbereiten kann.
Die in der Sowjetzone Deutschlands am 15. 10. 52 in
Kraft getretene neue Strafprozeßordnung vom 2. 10. 52
sieht vor, daß die Anklageschrift dem Beschuldigten
nicht immer zugestellt zu werden braucht, sondern daß
bei sogenannten „wichtigen Gründen“ der Beschuldigte
lediglich Kenntnis von der Anklageschrift nehmen darf.
Nach Kenntnisnahme muß er die Anklageschrift zu-*

*rückgeben. Derartige „wichtige Gründe“ liegen immer
dann vor, wenn es sich um einen rein politisch auf-
gezogenen Strafprozeß handelt.*

DOKUMENT 131

Strafprozeßordnung der „Deutschen Demokratischen
Republik“

vom 10. 2. 1952

(GBI. 1952 S. 997)

.....

§ 180

(1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten späte-
stens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt
werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift
dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die
Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu
bestätigen.

.....

*

*Daß diese Vorschrift nicht nur theoretischer Natur ist,
sondern daß sie in der Praxis auch angewendet wird,
und daß darüber hinaus einem Verurteilten auch das
schriftliche Urteil nur auf einige Minuten zum Durch-
lesen überlassen wird, beweist die Aussage des Zeugen
Wilhelm Kisslinger, dessen Bekundungen über
seine Festnahme und Untersuchungshaft bereits aus
Dokument 112 ersichtlich sind.*

DOKUMENT 132

Berlin, den 24. 9. 1953

Es erscheint Herr Wilhelm Kisslinger, geb. 1. 3.
1911, wohnhaft gewesen in Dahlewitz bei Berlin, jetzt
als politischer Flüchtling in Westberlin, und sagt, mit
dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht
und zur Wahrheit ermahnt, folgendes aus:

.....

Am 19. 8. kam ich dann in das von den Russen ge-
räumte SSD-Gefängnis in der Lindenstraße. Hier wurde
ich bis zum 20. 12. 52 gefangen gehalten und nicht
mehr vernommen. In dieser ganzen Zeit hatte ich ins-
gesamt nur 10 Minuten Freizeit auf dem Gefängnishof;
sonst befand ich mich immer in meiner Zelle. Meiner
Frau durfte ich vom Tag meiner Festnahme an keine
Nachricht geben. Ich erhielt auch keine Nachricht von
meiner Frau. Einen Rechtsanwalt durfte ich nicht für
mich in Anspruch nehmen.

Am 11. 12. 52 erhielt ich eine Anklageschrift gegen
mich und weitere 11 Angeklagte. Ich durfte diese An-
klageschrift 10 Minuten behalten, um sie durchzulesen.
Dann mußte ich sie wieder abgeben. Dabei wurde mir
mitgeteilt, daß die Hauptverhandlung gegen mich und
die anderen Angeklagten am nächsten Tage, also am
12. 12. 52, vor dem Bezirksgericht in Potsdam statt-
finden wird. Unmittelbar vor dieser Hauptverhandlung
lernte ich den mir zugeteilten Offizialverteidiger Köhler
kennen. Dieser und noch ein zweiter Rechtsanwalt, des-
sen Name ich vergessen habe, waren die einzigen Offi-
zialverteidiger für alle 12 Angeklagten. Köhler sagte
mir, daß ich eine Strafe von 5—8 Jahren bekommen
werde; sonst sprach er nichts mit mir. Die Verhand-
lung verlief für meine Begriffe normal. Meine Ent-
lastungsbehauptungen wurden weder nachgeprüft noch
gegläubt. Ich wurde zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt
und nahm dieses Urteil sofort an, weil ich aus der
fürchterlichen Haft des SSD herauskommen wollte. Ich